

RS OGH 1997/4/17 8ObA90/97m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.1997

Norm

AngG §26 Z2 III2a

MuttSchG §15

Rechtssatz

Während des Karenzurlaubes werden die maßgeblichen Wertungen für die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses erkennbar beeinflusst, indem kein laufendes Entgelt geschuldet wird und sich damit erneut ein Austrittsgrund gemäß § 26 Z 2 AngG ebensowenig ereignen kann wie ein Entlassungsgrund gemäß § 27 Z 4 AngG mangels Arbeitspflicht. Ein durch den Arbeitgeber vor Antritt des Karenzurlaubes durch Nichtzahlung des Entgeltes geschaffener rechtswidriger Zustand reicht jedoch als Dauerzustand weiter. Hat aber die Arbeitnehmerin durch die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wegen des rückständigen Entgeltes zu erkennen gegeben, daß sie sich - bis auf weiteres - mit der milderer Sanktion des Verfahrensrechtes begnügen will, kann ein Austritt erst nach einer Mahnung mit Androhung des Austrittes erfolgen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 90/97m
Entscheidungstext OGH 17.04.1997 8 ObA 90/97m

Schlagworte

SW: vorenthält, Schmälerung, Gerichtsverfahren, Klage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107826

Dokumentnummer

JJR_19970417_OGH0002_008OBA00090_97M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at